

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 567/07
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden, Heinersdorf Ciewen, Stendell
Datum: 15. Oktober 2007	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 26.01.1998 – 3. Änderung		
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder.		
Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: Haushaltsstelle Haushaltsjahr Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:		
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/		

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Friedhofssatzungen der Friedhöfe Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) wurden inhaltlich in die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder integriert. Die Spezifik dieser Ortsteilfriedhöfe, das betrifft besonders die Grabstättenarten und die Ruhefrist von 25 Jahren, wurde beibehalten. Das Nachkaufsrecht von Grabstätten wurde korrigiert. Für die Dauer der Ruhefrist erfolgt der Nachkauf nun unmittelbar auf einer bereits erworbenen Grabstätte direkt nach einer erneuten Beisetzung. Bisher war dieser Nachkauf erst nach Beenden der bestehenden Ruhefrist möglich.

Die im Zusammenhang mit der Umbettung der Verstorbenen des ehemaligen kirchlichen und städtischen Friedhofs in den Jahren 1968 – 1970 zum Neuen Friedhof Schwedt/Oder und die damit übertragenen 40-jährigen Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten enden ab dem Jahr 2008.

Für die Aufrechterhaltung des Nutzungsrechtes wird die Möglichkeit eines Wiedererwerbs für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren in der Satzung geregelt.

Für den Friedhof Ortsteil Heinersdorf wurde gemäß Bürgerwünschen das Leistungsangebot an Grabarten um Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen erweitert und dementsprechend in der Satzung ergänzt.

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 11.02.1998 – 3. Änderung

1. § 1 Geltungsbereich wird wie folgt ergänzt:

- d) Friedhof Ortsteil Criewen
Flur 1; Flurstück 124 in einer Größe von 2826 m² der Gemarkung Criewen
- e) Friedhof Ortsteil Stendell (Herrenhof)
Flur 7; Flurstücke 4, 5 in einer Größe von 1300 m² der Gemarkung Stendell

2. § 3 (1) Bestattungsort wird wie folgt ergänzt:

Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Criewen
Er umfasst den Ortsteil Criewen.

Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Stendell (Herrenhof)
Er umfasst den Ortsteil Stendell .

3. § 10 (1) Ausheben der Gräber wird wie folgt neu gefasst:

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

4. § 11 Ruhezeiten wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Ruhezeit auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) wird für Körper- und Aschebestattungen auf 25 Jahre festgelegt.

5. § 12 (4) Satz 4 Umbettungen wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Urnenumbettungen auf den Friedhöfen Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.

6. § 13 (2) Allgemeine Vorschriften wird wie folgt ergänzt:

Die Grabstätten auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) unterscheiden sich in:

- a) Wahlgrabstätten Nutzungszeit 25 Jahre
- b) Urnenwahlgrabstätten Nutzungszeit 25 Jahre

7. § 15 (3) Wahlgrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.

8. Anlage 2 – Grabmalgrößen wird wie folgt ergänzt:

Grabmalgrößen Friedhöfe Ortsteil Criewen und Stendell (Herrenhof)

Grabstättenart	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaß Breite in cm	Mindeststärke in cm
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 140	bis 90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 160	bis 150	12
3. Urnenwahlgrabstätte	bis 100	bis 100	12

9. Anlage 3, Pkt. 2 – Grabarten wird wie folgt neu gefasst:

- 2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf - Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift
 - Wahlgrabstätte (Erdbestattung) Grabbeet 2,40 x 1,40 m
 - Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen) Grabbeet 1,20 x 1,20 m
 - Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) Grabbeet 1,40 x 1,40 m

10. Anlage 3 – Grabarten wird wie folgt ergänzt:

- 4. Friedhöfe Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) - Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift
 - Wahlgrabstätte (Erdbestattung) Grabbeet 2,40 x 1,20 m
 - Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) Grabbeet 1,40 x 1,40 m

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schwedt/Oder ,

<p>Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung)</p>	<p>Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 11. Februar 1998 – 3. Änderung</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Schwedt/Oder liegende kommunale Friedhöfe.</p> <p>a) Neuer Friedhof Flur 9, 40, 44, Flurstück 75/3, 88, 77 in einer Größe von 120 537 m² der Gemarkung Schwedt/Oder</p> <p>b) Friedhof Ortsteil Heinersdorf Flur 31, Flurstück 48 in einer Größe von 2 250 m² der Gemarkung Schwedt/Oder</p> <p>c) Friedhof Ortsteil Vierraden Flur 3, Flurstück 270, 6, 7 in einer Größe von 19.902 m² der Gemarkung Vierraden</p>	<p>Im § 1 Geltungsbereich wird wie folgt ergänzt:</p> <p>d) Friedhof Ortsteil Criewen Flur 1; Flurstück 124 in einer Größe von 2826 m² der Gemarkung Criewen</p> <p>e) Friedhof Ortsteil Stendell (Herrenhof) Flur 7; Flurstücke 4, 5 in einer Größe von 1300 m² der Gemarkung Stendell</p>
<p>§ 3 Bestattungsort</p> <p>(1) Die Stadt Schwedt/Oder wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes Er umfasst das Stadtgebiet mit den zugehörigen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder</p> <p>b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Heinersdorf Er umfasst den Ortsteil Heinersdorf.</p> <p>c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Vierraden Er umfasst den Ortsteil Vierraden.</p>	<p>Der § 3 Bestattungsort, Absatz 1, wird nach Punkt c) wie folgt ergänzt:</p> <p>d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Criewen Er umfasst den Ortsteil Criewen</p> <p>e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Stendell (Herrenhof). Er umfasst den Ortsteil Stendell.</p>
<p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p>	<p>§ 10 (1) Ausheben der Gräber wird wie folgt neu gefasst :</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.</p>

<p>§ 11 Ruhezeiten</p> <p>(1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt: - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 20 Jahre - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre</p> <p>(2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden wird für die in Abs. (1) genannten Grabstätten auf 30 Jahre festgelegt.</p>	<p>Dem § 11 Ruhezeiten wird folgender Absatz 3 ergänzt.</p> <p>(3) Die Ruhezeit auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) wird für Körper- und Aschebestattungen auf 25 Jahre festgelegt.</p>
<p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.</p> <p>(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 2 und 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Umbettungen von Erdbestattungen werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt. Urnenumbettungen auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 4.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>Der § 12 Umbettungen, Absatz 4 (Satz 4) wird neu gefasst.</p> <p>(4) Urnenumbettungen auf den Friedhöfen Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.</p>

§ 13 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schwedt/Oder. An ihnen können Nutzungsrechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung bzw. ab Vollendung des 85. Lebensjahres können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 15 dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| b) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| c) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| d) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| f) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| g) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 30 Jahre |
| h) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| i) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| j) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| k) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
- Die Lage der Grabstätten ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Grabarten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlagen 1 + 3 sind Satzungsbestandteil.
- Die Grabstätten auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden unterscheiden sich in:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| c) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 30 Jahre |
| d) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen UGA).

§ 13 Allgemeine Vorschriften Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- Die Grabstätten auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) unterscheiden sich in:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |
| b) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3, dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden ist der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, vorgesehen:
 - der überlebende Ehegatte
 - die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen,
 - nichteheliche Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - Eltern
 - Geschwister, Stiefgeschwister
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrab zwei Urnen dazu bestattet werden.

Der § 15 Wahlgrabstätten, Absatz 3 wird neu gefasst:

- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.

<p>(9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch ihn sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn diese Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichts ausgeführt werden. Die entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.</p> <p>(10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung</p>	
<p>§ 27 In-Kraft-Treten Satzung vom 26. Januar 1998 1. Änderung vom 24. September 2004 2. Änderung vom 28. Juni 2006</p>	<p>§ 27 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.</p>

Anlage 2
Grabmalgrößen Neuer Friedhof/Friedhof Ortsteil Heinersdorf:

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße Breite	Mindest stärke in cm
a) Reihengrabstätten			
1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
- aufrechtes Grabmal	60 bis 80	bis 55	12
- liegendes Grabmal	bis 40	bis 35	12
2. Für Verstorbene über 5 Jahre			
- aufrechtes Grabmal	80 bis 100	bis 70	12
- liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
3. Urnengrabstätte			
- aufrechtes Grabmal	60 bis 80	bis 55	12
- liegendes Grabmal	bis 50	bis 40	12
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätte			
- aufrechtes Grabmal	80 bis 120	bis 70	12
- liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
2. Doppelwahlgrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	80 bis 120	bis 90	12
- liegendes Grabmal	bis 100	bis 70	12
3. Urnengrabstätten			
- aufrechtes Grabmal	80 bis 100	bis 70	12
- liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
4. Rasenurnengrabstätten			
- liegendes Grabmal	40	bis 60	12

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel.
 Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Grabmalgrößen Friedhof Ortsteil Vierraden

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße Breite	Mindest stärke in cm
a) Reihengrabstätten			
1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)	bis 0,50	bis 0,30	12
2. Für Verstorbene über 5 Jahren	bis 0,90	bis 0,75	12
3. Urnengrabstätten	bis 0,60	bis 0,50	12
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 1,40	bis 0,90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 1,60	bis 1,80	12
3. Urnengrabstätte	bis 0,60	bis 0,50	12

Anlage 2 – Grabmalgrößen wird wie folgt ergänzt:

Grabmalgrößen Friedhöfe Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof)

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße Breite	Mindest stärke in cm
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 140	bis 90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 160	bis 150	12
3. Urnenwahlgrabstätte	bis 100	bis 100	12

Anlage 3		Grabarten	Länge x Breite
1. Neuer Friedhof			
1.1. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften			
- Reihengrabstätte	Grabbeet		2,60 x 1,10 m
	Rasenfläche		1,30 x 1,10 m
- einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet		2,60 x 1,40 m
	Rasenfläche		1,30 x 1,40 m
- zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet		2,60 x 2,50 m
	Rasenfläche		1,30 x 2,50 m
- Kindergrabstätte	Grabbeet		1,30 x 1,40 m
- Urnengemeinschaftsanlage	Rasenfläche		0,60 x 0,60 m
- Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet		1,00 x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätte			
2 Urnen	Grabbeet		1,20 x 1,20 m
4/6 Urnen	Grabbeet		1,40 x 1,40 m
- Urnengemeinschaftsanlagen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Rasenfläche		0,40 x 0,40 m
- Rasenurnenwahlgrabstätten für 2 Urnen	Rasenfläche		1,10 x 1,20 m
1.2. Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften			
- Reihengrabstätte	Grabbeet		2,40 x 1,10 m
- einstellige Wahlgrabstätte			2,60 x 1,40 m
- zweistellige Wahlgrabstätte			2,60 x 2,50 m
- Kindergrabstätte	Grabbeet		1,30 x 1,40 m
- Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet		1,00 x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätte			
2 Urnen	Grabbeet		1,20 x 1,20 m
4/6 Urnen	Grabbeet		1,40 x 1,40 m
2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf: Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift			
- Reihen- und Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet		2,40 x 1,40 m
- Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet		1,00 x 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	Grabbeet		1,40 x 1,40 m
3. Friedhof Ortsteil Vierraden			
Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften			
- Reihen- u. Wahlgrabstätte (Erdbestattung)			2,80 x 0,90 m
- Kindergrabstätte			1,20 x 0,60 m
- Urnengrabstätte			1,00 x 1,00 m
Anlage 3, Pkt. 2 – Grabarten wird wie folgt neu gefasst:			
2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf – Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift			
Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet		2,40 x 1,40 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	Grabbeet		1,20 x 1,20 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	Grabbeet		1,40 x 1,40 m
Anlage 3 - Grabarten wird wie folgt ergänzt:			
4. Friedhöfe Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) – Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift			
Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet		2,40 x 1,20 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	Grabbeet		1,40 x 1,40 m

